

Satzung des Marktes Nittendorf über Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung -WaS-)

vom 10.01.2012

Der Markt Nittendorf erlässt auf Grund Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Abweichungen

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m

1. An der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen;
2. auf Ausstellungs- und Festgeländen
3. auf Sportanlagen,

soweit sie nicht in die Landschaft wirken.

§ 2 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige prägende Strukturen wie Alleen, Parks, Straßenraumbegrünungen, Vorgartenzonen ect. beeinträchtigen oder störend überschneiden,
2. Werbeanlagen an und auf Brückengeländern und -brüstungen,
3. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und prägenden Gliederungselementen von Fassaden, an Einfriedungen, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen,
4. Werbeanlagen die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
5. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone und mit mehr als 50% der Glasfläche,
6. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
7. Werbeanlagen an fensterlosen Fassaden oberhalb des Erdgeschossbereiches,
8. Fahnen, Pylonen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung -BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO) und Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Gebieten entsprechen,

Darüber hinaus ist die Errichtung von mehr als 3 Fahnenmasten je Grundstücksseite, die an eine öffentliche Straße angrenzt, sowie die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von über 4 m unzulässig,
9. Großflächentafeln oder elektronische Wechselwerbeanlagen, die vor die straßen- seitige Bauflucht hervortreten und nicht parallel zur Straße errichtet werden. Darüber hinaus sind mehr als zwei nebeneinander stehende Großflächentafeln bzw. elektronische Wechselwerbeanlagen unzulässig,
10. vorspringende Teile von Werbeanlagen an Großflächentafeln,
11. sich drehende Werbeanlagen und Teile davon,
12. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen) und Verkehrseinrichtungen. Werbeanlagen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigt oder sich auf den Verkehr auswirken können,
13. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten und Baukränen.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Werbeanlagen am Ort der Leistung an Gebäuden, auch an anderen Stellen als in § 2 Nr. 4 und 5 geregelt, wobei sich die Werbeanlage in angemessener Form an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfeldes anpassen muss,
2. Firmenembleme und Warenzeichen in Abhängigkeit der Gliederung der Fassade,
3. Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage dienen (Bauwerbetafel) mit einer Gesamthöhe von maximal 5,50 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3,00 m x 4,00 m und einer Standdauer von bis zu einem Jahr.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.


§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung im öffentlichen Aushang des Marktes Nittendorf in Kraft.

Nittendorf, den 31.01.2012
Markt Nittendorf



Max Knott
1. Bürgermeister



Bekanntgabe durch:
Aushang vom: 31.01.2012
bis: 06.02.2012